

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 14.11.2014**

**Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII/ Sonderregelungen für
Leistungsberechtigte nach dem SGB II**

A. Problem

Die Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII regelt Schnittstellenproblematiken zwischen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, 3. und 4. Kapitel und Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht ist eine Anpassung der Zuordnung zu einem Leistungssystem für den Personenkreis der Bezieher/innen einer vorgezogenen Altersrente erforderlich (BSG vom 16.05.2012, Az. B 4 AS 105/11 R).

B. Lösung

Die Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII wird ergänzt; siehe Punkt 2. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden eingepflegt. Personen, die einen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben, haben das Regelrentenalter zwar noch nicht erreicht, aber dennoch einen Altersrentenanspruch und sind nicht dauerhaft erwerbsunfähig im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI. Nach den Vorschriften des SGB II bestehen ab Rentenbewilligung keine Ansprüche auf Leistungen, da keine Orientierung auf den Arbeitsmarkt mehr erfolgt und somit der Ausschlussstatbestand gemäß § 7 Abs. 4 SGB II erfüllt wird.

Der Leistungsträger nach dem SGB XII prüft die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 3. Kapitel.

C. Alternativen

Lediglich mit einer Änderung des § 41 Abs. 1 bis 3 SGB XII kann eine Zuordnung zum 4. Kapitel SGB XII erreicht werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Ca. 15 bis 20 Neufälle pro Jahr mit einem finanziellen Gesamtvolumen zwischen 70.000 € und 100.000 €

Beide Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die aktualisierte Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII zur Kenntnis.

Anlage/n:

Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII



Verwaltungsanweisung zu § 21 SGB XII/ Sonderregelungen für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Der Inhalt dieser Vorschrift korrespondiert mit § 5 Abs. 2, § 7 Abs.4 und § 44a SGB II.

§ 21 stellt einen Ausschlussbestand für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder deren Angehörige dar. Voraussetzung ist lediglich die Eigenschaft als Erwerbsfähige(r) oder dessen/deren Angehörige(r) im Sinne des SGB II. Ein **tatsächlicher** Leistungsbezug nach dortigen Vorschriften ist **nicht** Voraussetzung.

Der Ausschluss bezieht sich auf die Leistungen nach dem III. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und gilt auch für die Angehörigen, es sei denn, diese haben einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel (vgl. § 5 Abs. 2 SGB II).

Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Leistungen nach § 36 für Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind.

Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

1. Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft

Diese Vorschrift betrifft die Abgrenzung der strukturell und inhaltlich vergleichbaren Leistungssysteme des SGB XII einerseits und des SGB II andererseits.

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2010 mit diversen Urteilen (z. B. Urteil vom 23.02.2010, B 8 S= 17/09 R und Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 51/09 R) konkrete Festlegungen hinsichtlich der Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft getroffen. Dies betrifft unverheiratete Kinder im elterlichen Haushalt, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Nach § 7 Abs. 1 SGB II bilden Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II.

Nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören unter 25-jährige, unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, zu deren Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist es unerheblich, ob für die

Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft dem Grunde nach Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII bestehen. So bildet ein Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II, wenn ein Elternteil/die Eltern erwerbsunfähig und dem Personenkreis nach dem SGB XII zuzuordnen ist/sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 SGB II erfüllt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist nicht abhängig davon, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Sobald in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB XII ein Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, erlischt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und es sind vorrangige SGB II-Leistungen zu beanspruchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch das Begründen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II neben dem 15-jährigen Kind auch andere Familienangehörige –außer Familienangehörige, die nach dem 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind- in das Leistungssystem des SGB II zu überführen sind, weil die sonstigen Voraussetzungen des § 7 Absatz 3, Ziffer 1 bis 4 SGB II erfüllt werden.

Nachfolgend werden mögliche Fallkonstellationen aufgeführt:

Beispiel 1:

Eine alleinerziehende Mutter ist auf Dauer erwerbsunfähig. Im Haushalt leben 2 Kinder, 10 und 15 Jahre alt.

Das 15-jährige Kind begründet als erwerbsfähige Person eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des § 7 Abs. 3 SGB II, unabhängig davon, dass die Mutter leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel SGB XII ist. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II wird deshalb das 10-jährige Geschwisterkind in diese Bedarfsgemeinschaft aufgenommen werden, so dass beide Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Beispiel 2:

Im Haushalt der Eltern lebt eine 19-jährige Tochter, die studiert. Der Vater ist 65 Jahre alt und die Mutter voll erwerbsunfähig auf Zeit.

Der Vater hat einen Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung).

Die 19-jährige erwerbsfähige Tochter kann eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II begründen, auch wenn aufgrund des Studiums ein Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 5 SGB II besteht. Dabei handelt es sich nur um einen teilweisen Ausschluss, denn es könnten dennoch Ansprüche nach § 27 SGB II (Leistungen für Auszubildende) bestehen. Die Tochter bildet nunmehr mit der auf Zeit nicht erwerbsfähigen Mutter eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und lediglich der 65-jährige Vater verbleibt im Leistungssystem des SGB XII.

Beispiel 3:

Aufgrund einer Duldung erhalten die Eltern Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im Haushalt leben 4 Kinder (8, 10, 12 und 15 Jahre alt). Die Kinder verfügen über eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Die Eltern sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II aufgrund des vorrangigen Anspruches nach dem AsylbLG ausgeschlossen und können deshalb keine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II begründen. Das 15-jährige Kind ist die einzige erwerbsfähige Person und kann deshalb eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II begründen. Um die weiteren Mitglieder des Haushaltes in die Leistungsberechtigung nach dem SGB II aufnehmen zu können, muss

zunächst die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft mit zumindest einem Elternteil erfolgen können. Eine über ein Kind begründete Bedarfsgemeinschaft ist eine Sonderregelung und sie tritt nur ein, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil **wegen Erwerbsunfähigkeit** keine Bedarfsgemeinschaft begründen können/kann. In diesem Beispiel sind die Eltern jedoch erwerbsfähig. Sie könnten selbst der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sein oder eine Bedarfsgemeinschaft begründen, wenn sie nicht wegen des Aufenthaltstitels ausgeschlossen wären. Ihr Leistungsausschluss besteht aufgrund des Aufenthaltstitels. Deshalb kann in diesem Beispiel keine Bedarfsgemeinschaft über die Eltern für die Geschwister begründet werden. Die 8, 10 und 12 Jahre alten Kinder verbleiben im Leistungssystem des SGB XII. Lediglich für das 15-jährige Kind bestehen Ansprüche nach dem SGB II.

In der Rechtsprechung des BSG sowie in den einschlägigen Kommentierungen wird für die Anspruchsberechtigung nach dem SGB II „**dem Grunde nach**“ explizit an den Begriff „**Erwerbsfähigkeit**“ angeknüpft. Ausschlaggebend ist grundsätzlich, ob der Hilfesuchende nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Somit sind folgende Personenkreise von der Berechtigung auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen:

- bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- bei Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- bei Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 3)

2. Zuordnung bei Gewährung einer Altersrente vor Erreichen des Regelrentenalters

In der Regel werden Leistungsbezieher/innen, die eine Altersrente beziehen in das 4. Kapitel des SGB XII überführt, weil sie das Regelrentenalter erreicht haben. Bei Bewilligung einer (vorgezogenen) Altersrente vor Erreichen der gesetzlichen Altersrente (vergl. § 41 SGB XII) ist eine Zuordnung zum 4. Kapitel jedoch ausgeschlossen. **Es sind die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 3. Kapitel zu prüfen.** Dies gilt auch, wenn der/die Rentenbezieher/in in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem/einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Ansprüchen nach dem SGB II lebt. Die Gewährung von Sozialgeld gemäß § 19 SGB II kommt hier nicht in Betracht, denn gemäß § 7 Abs. 4 SGB II gilt ein Ausschlussstatbestand für Personen, die eine Rente wegen Alters oder eine Knappschaftsausgleichsleistung beziehen (s. auch BSG v. 16.05.2012, Az. B 4 AS 105/11 R). Für das BSG ist der entscheidende Faktor, dass Personen mit einer Altersrente endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Beispiel 1:

Der/die ledige Leistungsberechtigte ist 63 Jahre alt und bezieht eine vorgezogene Altersrente, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Da Ansprüche auf die gesetzliche Altersrente erst ab dem 65. Lebensjahr bestehen, ist er gemäß § 41 SGB XII nicht dem 4. Kapitel zuzuordnen. Hier sind die Leistungsansprüche nach dem 3. Kapitel zu prüfen.

Beispiel 2:

Eheleute beziehen laufende Leistungen nach dem SGB II. Die Ehefrau ist 63 Jahre alt und konnte Ansprüche auf eine vorgezogene Altersrente durchsetzen. Der Ehemann ist 55 Jahre alt. In der Regel besteht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II für einen nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, Anspruch auf Sozialgeld. Durch die Bewilligung der vorgezogenen Altersrente fällt die Ehefrau nunmehr unter den Ausschlussstatbestand gemäß § 7 Abs. 4 SGB II, der einen Leistungsanspruch nach dem SGB II bei einem Rentenbezug wegen Alter verneint. Damit ist ein Bezug von Sozialgeld gemäß § 19 SGB II ausgeschlossen und bei der Überführung in das Leistungssystem des SGB XII sind die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem 3. Kapitel zu prüfen.

Die bisherige Fachliche Mitteilung vom 05.04.2012 wird mit Inkraftsetzung dieser Verwaltungsanweisung aufgehoben.